

7. 1. Ist der Inhaber einer Firma wegen der Unterlassung der Entrichtung der Stempelabgabe von einer durch seinen Prokuristen auf den Namen der Firma angefertigten und aus den Händen gegebenen Schlußnote *zc* im Sinne der Tarifbestimmung II, 4a zum Reichsstempelgesetze vom 1. Juli 1881 (R.G.Bl. S. 185) als Aussteller (§§. 6. 8, bezw. 23 dieses Gesetzes) strafrechtlich verantwortlich?

2. Ist die Tarifbestimmung II, 4a nur auf solche Schriftstücke anwendbar, durch welche nach dem Abschlusse eines der dort bezeichneten Geschäfte die wesentlichen Bedingungen und Bestandteile des Geschäftes zusammengestellt und bestätigt werden?

3. Was ist unter Briefen im Sinne der Befreiungsbestimmung Nr. 3 zu Tarif II, 4 des Reichsstempelgesetzes zu verstehen?

Vereinigte Straffenate. Ur. v. 31. Januar 1885 g. H. u. Gen.
Rep. 1516/84.

I. Schöffengericht Halberstadt.

II. Landgericht daselbst.

Gründe:

I.

Das Königl. Schöffengericht zu H. hat durch Urteil vom 1. Februar 1884 die beiden Angeklagten wegen der Unterlassung der Entrichtung der Stempelabgabe von drei, den Abschluß von Warenlieferungsgeschäften betreffenden Schlußnoten vom 9. Januar, 13. Januar und 28. Mai 1883 auf Grund der §§. 6. 8 des Stempelgesetzes vom 1. Juli 1881 in Verbindung mit der Bestimmung in II, 4a des Tarifes zu jenem Gesetze verurteilt.

Die als Schlußnoten betrachteten Schriftstücke sind, wie aus den Urteilsgründen des Schöffengerichtes hervorgeht, von der Firma A. H. und Sohn in Halberstadt an die Stadtbergerhütte, Aktiengesellschaft zu Niedermarsberg, gesandt worden und tragen je die Unterschrift:

pp. A. H. und Sohn

E. Hr. — G. H.

Die beiden Angeklagten sind Inhaber der Firma A. H. und Sohn. Die Unterzeichner der drei Schriftstücke sind Prokuristen dieser Firma. Die letzteren haben die Schriftstücke ohne Entrichtung der Stempelabgabe aus den Händen gegeben.

Die fraglichen Schriftstücke haben folgenden Inhalt, und zwar das Schriftstück vom 9. Januar 1883:

„Wir depešierten Ihnen heute früh:

Erbitten dringende Drahtantwort, ob Gebot 70 acceptiert, da sonst anderweite Anschaffung annehmen,

und besitzen Ihre gefällige Depesche:

Acceptieren sofortige Annahme,

worauf wir erwiderten:

Sendet Platten, zwei bis drei Centner, sofort Wasserleben, was höflichst bestätigen.

Wir kauften somit von Ihnen 200 Centner Walzplatten zur sofortigen Abnahme à Mark 70 pro Centner ab Waggon Marsberg; Kasse, abzüglich $1\frac{1}{2}\%$, und baten Sie, die Ladung, wie Ihnen gestern schon brieflich mitteilten, in Platten von 2—3 Centnern assortiert, an unsere Adresse restante Station Wasserleben zur Versendung zu bringen.“

Das Schriftstück vom 13. Januar 1883:

„Wir empfangen Ihr w. Gestriges und telegraphierten Ihnen soeben, wie folgt:

Acceptieren 200 Centner Kupfer, Februar, $70\frac{1}{2}$, was wir hiermit bestätigen.

Wir haben demnach von Ihnen gekauft: 200 Centner Walzplatten Kupfer; Lieferung per Februar à Mark 70,50 pro Centner, ab Marsberg per Kasse abzüglich $1\frac{2}{3}\%$.“

Das Schriftstück vom 28. Mai 1883:

„Wir empfangen Ihr Geehrtes vom 26. und depeſchieren Ihnen geſtern Abend:

Acceptieren 100, entſcheiden weitere 100 morgen.

Ferner depeſchieren wir Ihnen ſoeben:

Acceptieren die weiteren 100,

welche Depeſchen wir hierdurch ergebenſt beſtätigen.

Wir kauften ſomit von Ihnen 200 Centner Walzplatten Kupfer à Mk. 67,50 per 50 Kilo ab Waggon Marsberg; dreimonatlich oder Kaſſa, abzüglich $1\frac{1}{2}\%$, über welche wir Ihnen in den nächſten Tagen Verſanddiſpoſitionen erteilen.“

Daß Schöffengericht hat die Verurteilung der beiden Angeklagten im weſentlichen in folgender Weiſe begründet:

1. die Angeklagten, als Inhaber der Firma A. H. und Sohn, ſeien als Ausſteller der drei auf den Namen ihrer Firma von ihren Prokuristen verfaßt, unterzeichnet und aus den Händen gegebenen Schriftſtücke zu betrachten;

2. auf dieſe Schriftſtücke finde die Beſtimmung in II, 4 a des Tarifes zum Stempelgeſetze Anwendung, wonach Schlußbriefe oder ſonſtige von einem oder mehreren Kontrahenten, Maklern oder Unterhändlern auſgeſtellte Schriftſtücke über den Abſchluß eines Kaufgeſchäftes über Waren, welche nach Gewicht gehandelt zu werden pflegen, als Schlußnoten der Steuer unterworfen ſeien;

3. die fraglichen Schriftſtücke ſeien zwar je auf eine Entfernung von mindedeſtens 15 Kilometern befördert worden, allein die Befreiungsbeſtimmung Nr. 3 zu Tarif II, 4 a des Stempelgeſetzes, wonach von Briefen über die unter a bezeichneten Geſchäfte die Stempelabgabe nicht zu erheben ſei, wenn die Briefe auf Entfernungen von mindedeſtens 15 Kilometern befördert werden, ſei nicht anwendbar, denn als Briefe im Sinne dieſer Geſetzesſtelle ſeien nur ſolche Briefe zu betrachten, welche in den Bereich der eigentlichen Handelskorreſpondenz fallen, ſonach nicht ſolche Briefe, deren Zweck darin beſtehe, als Beweisurkunden über Rechte und Rechtsverhältnisse unter den Parteien zu dienen; die vorliegenden drei Briefe ſeien als der letzteren Kategorie angehörig zu betrachten, denn dieſelben hätten den Zweck gehabt, die vorher in telegraphiſcher Kürze normierten Geſchäftsbedingungen unter den Kontrahenten in ausführlicher Weiſe klarzuſtellen; es habe durch die Briefe

über die Vertragsbestimmungen Beweis geschaffen werden sollen; der Begriff der eigentlichen Handelskorrespondenz treffe also nicht zu.

II.

Auf die von den Angeklagten gegen das verurteilende Erkenntnis des Schöffengerichtes angebrachte Berufung hat die Strafkammer des Landgerichtes zu S. durch Berufungsurteil vom 19. April 1884 die Angeklagten freigesprochen.

In den landgerichtlichen Urteilsgründen ist im wesentlichen ausgeführt worden:

1. Nach §. 6 des Stempelgesetzes liege die Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe dem Aussteller und jedem Unterzeichner des betreffenden Schriftstückes ob. Als Aussteller sei derjenige zu betrachten, „welcher das ganze Schriftstück schreibe und unterschreibe,“ als Unterzeichner derjenige, „welcher das von fremder Hand geschriebene Schriftstück mit einem Namen unterschreibe,“ bei den Angeklagten seien diese Voraussetzungen nicht zutreffend, die Schriftstücke seien vielmehr von den Prokuristen ausgestellt und unterzeichnet worden. Durch die Verurteilung der Angeklagten habe das Schöffengericht gegen den strafrechtlichen Grundsatz verstoßen, daß Thäter einer strafbaren Handlung nur physische Personen sein können, nicht aber Firmen und Handelsgesellschaften;

2. die drei Schriftstücke seien schon an sich nicht stempelpflichtig, denn die Bestimmung des Tarifes II, 4 a finde nur auf solche Schriftstücke Anwendung, durch welche, nachdem der Vertrag schon vorher zustande gekommen, in kaufmännischer Weise nochmals die wesentlichen Bedingungen und Bestandteile des Geschäftes zusammengestellt und bestätigt werden; in den drei vorliegenden Fällen sei aber durch die Depeschen, welche nur kurze Andeutungen über den Gegenstand des Geschäftes, die nicht genau bezeichneten Waren und namentlich über den Preis enthalten hätten, kein klagbarer, rechtlich gültiger Vertrag zustande gekommen; dies sei erst durch jeden der drei Briefe geschehen, und deshalb fallen die letzteren nicht unter die Kategorie der in Tarif II, 4 a gedachten Schlußbriefe;

3. jedenfalls aber seien die drei Schriftstücke, wenn sie auch an sich stempelpflichtig wären, als Briefe über, in Tarif II, 4 a bezeichnete, Geschäfte, weil sie auf Entfernungen von über 15 Kilometern befördert

worden, auf Grund der Befreiungsbestimmung Nr. 3 zu jener Tarifstelle von der Stempelpflicht befreit.

III.

Gegen das freisprechende Urteil des Berufungsgerichtes ist von der Staatsanwaltschaft die Revision angebracht worden. Es wird die Verletzung des Strafgesetzes gerügt und geltend gemacht, daß die sämtlichen Gründe, durch welche die Freisprechung der Angeklagten motiviert worden, rechtsirrtümlich seien.

Hinsichtlich der beiden ersten Gründe, auf welche von der Vorinstanz die Freisprechung gestützt worden, ist die Rüge der Staatsanwaltschaft zutreffend.

1. Die Frage, ob die Angeklagten als Aussteller der drei auf den Namen ihrer Firma von ihren Prokuristen angefertigten, unterzeichneten und aus den Händen gegebenen Schriftstücke zu betrachten und wegen Unterlassung der Entrichtung der Stempelabgabe, vorausgesetzt, daß eine solche begründet gewesen wäre, verantwortlich sein würden, ist zu bejahen.

Nach dem Tarife II, 4 a zum Stempelgesetze unterliegen der Stempelabgabe Schlußnoten, Schlußscheine, Schlußbriefe oder sonstige von einem oder mehreren Kontrahenten, Maklern oder Unterhändlern im Bundesgebiete ausgestellte Schriftstücke über den Abschluß oder die Prolongation oder die Bedingungen des Abschlusses oder der Prolongation eines Kauf-, Rückkauf-, Tausch- oder Lieferungsgeschäftes, welches Waren jeder Art, die nach Gewicht, Maß oder Zahl gehandelt zu werden pflegen, zum Gegenstande hat. Der §. 6 Abs. 1 des Stempelgesetzes bestimmt, daß die Verpflichtung zur Entrichtung der unter Nummer 4 des Tarifes bezeichneten Stempelabgabe zunächst dem Aussteller und jedem Unterzeichner des betreffenden Schriftstückes obliegt und von ihm erfüllt werden muß, bevor er das letztere aus den Händen gibt. Nach §. 8 des Gesetzes wird die Nichterfüllung der im §. 6 bezeichneten Verpflichtung mit der in jener Gesetzesstelle festgesetzten ordentlichen Strafe geahndet, und die Strafe trifft besonders und zum vollen Betrage jeden, welcher der ihm obliegenden Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe nicht rechtzeitig genügt.

Gegenüber diesen Bestimmungen sind die Gründe, welche das Berufungsgericht für die Annahme, daß die Angeklagten nicht als straf-

rechtlich verantwortliche Aussteller der drei Schriftstücke zu erachten, angeführt hat, nicht stichhaltig.

Der Grundsatz, daß eine Firma strafrechtlich nicht verantwortlich sein könne, kommt im vorliegenden Falle nicht in Betracht, denn die Anklage und das schöffengerichtliche Urteil waren gegen physische Personen, nämlich die beiden Angeklagten, gerichtet. Der Umstand, daß die Angeklagten die Schriftstücke nicht unterzeichnet haben, ist für die Frage, ob sie Aussteller sind, ohne Belang, denn das Gesetz macht den Aussteller neben den Unterzeichnern für die Entrichtung der Stempelabgabe verantwortlich, und überdies ist die Unterzeichnung zum Begriffe eines Schriftstückes im Sinne des Tarifes II, 4 a überhaupt nicht erforderlich (vgl. Anmerkung Nr. 3 zu dieser Tarifstelle). Als Aussteller im Sinne des Stempelgesetzes ist derjenige zu betrachten, welcher ein Schriftstück der hier in Betracht kommenden Art, als seine Willenserklärung enthaltend, entweder selbst anfertigt oder auf seinen Namen durch eine andere Person anfertigen läßt.

Im vorliegenden Falle sind die drei Schriftstücke als verbindliche Willenserklärungen der Firma A. H. und Sohn, sonach der Angeklagten, als der Inhaber dieser Firma und als der Kontrahenten bezüglich der Geschäfte, auf deren Abschluß sich die Schriftstücke beziehen, von den Prokuristen innerhalb des ihnen vonseiten der Angeklagten durch die Erteilung der Procura gewordenen, wenn auch allgemeinen, Auftrages angefertigt und aus den Händen gegeben worden (vgl. Art. 41 flg. H.G.B.). Die Angeklagten sind hiernach Aussteller der fraglichen Schriftstücke und, deren Stempelpflichtigkeit vorausgesetzt, für die Nichtentrichtung der Stempelabgabe strafrechtlich verantwortlich, ohne daß es des Nachweises eines speziellen Auftrages vonseiten der Angeklagten zur Herstellung und Verwendung der drei Schriftstücke, bezw. einer subjektiven Verschuldung der Angeklagten hinsichtlich der Nichtentrichtung der Stempelabgabe bedarf. Es muß vielmehr im Hinblick auf die Tendenz des Stempelgesetzes und die Fassung der oben hervorgehobenen, von den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen abweichenden Bestimmungen dieses Gesetzes davon ausgegangen werden, daß dem Inhaber einer Firma schon an sich die Verpflichtung obliegt, Fürsorge zu treffen, daß von stempelpflichtigen Schriftstücken, welche auf den Namen seiner Firma in rechtsverbindlicher Weise ausgestellt und verwendet werden, die gesetzliche Stempelabgabe entrichtet wird, und daß er für die Nichterfüllung

dieser Pflicht strafrechtlich verantwortlich ist. Die subjektive Verschuldung kommt unter den in §. 23 Abs. 2 des Stempelgesetzes hervorgehobenen Voraussetzungen nur hinsichtlich der Frage in Betracht, ob die ordentliche Strafe oder eine Ordnungsstrafe Maß zu greifen hat. Zur Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfange von einem Inhaber der Firma die allgemeinen Strafausschließungsgründe der §§. 51 flg. St.G.B.'s geltend gemacht werden könnten, liegt im vorliegenden Falle ein Anlaß nicht vor.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 8 S. 336 flg.

Eine den Prokuristen der Angeklagten hinsichtlich der Nichtentrichtung der Stempelabgabe zur Last fallende Pflichtverletzung, auf welche etwa privatrechtliche Regreßansprüche der Angeklagten gegen jene Prokuristen gestützt werden könnten, ist für die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Angeklagten nicht von Belang, denn es ist, wie in den Motiven zu §. 6 des Stempelgesetzes hervorgehoben worden, in dieser Gesetzesstelle nur bestimmt, „wer der Reichskasse gegenüber zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet ist, nicht aber, wem dieselbe zur Last bleiben soll.“

Vgl. Verhandl. des Reichstages, 4. Legislaturperiode 4. Session 1881, Anlagen Bd. 3 S. 342.

Auch die Frage, ob die Prokuristen als Unterzeichner der von ihnen unverstempelt aus den Händen gegebenen Schriftstücke nach den Bestimmungen des Stempelgesetzes strafbar wären, kann hier unerörtert bleiben.

2. Rechtsirrtümlich ist ferner die Annahme des Berufungsgerichtes, daß auf die drei hier in Betracht kommenden Schriftstücke die Tarifbestimmung II, 4a schon an sich deshalb keine Anwendung finden könne, weil durch dieselben die betreffenden Geschäfte erst zustande gekommen seien.

Für die von der Vorinstanz versuchte Auslegung, wonach jener Tarifbestimmung nur solche Schriftstücke zu unterstellen wären, „durch welche, nachdem das Geschäft schon vorher zustande gekommen, in kaufmännischer Weise nochmals die wesentlichen Bedingungen und Bestandteile des Geschäftes zusammengestellt und bestätigt werden,“ sind Anhaltspunkte weder in der Vorgeschichte, noch in der Fassung des Gesetzes zu finden. Das Gesetz wollte vielmehr, wie in den Motiven hervor gehoben ist, ohne Einschränkung die Beurkundung des Abschlusses oder

der Prolongation eines der bezeichneten Geschäfte in irgend einer schriftlichen Form treffen.

Vgl. Verhandlungen des Reichstages, a. a. O. Bd. 3 S. 342.

Diese Tendenz hat auch in der allgemeinen Fassung des Gesetzes, wonach Schlußnoten oder sonstige Schriftstücke über den Abschluß oder die Prolongation oder die Bedingungen des Abschlusses oder der Prolongation der in der Tarifstelle bezeichneten Geschäfte für stempelspflichtig erklärt sind, Ausdruck gefunden. Die Worte: „oder die Bedingungen des Abschlusses oder der Prolongation“ haben im Entwurfe des Gesetzes gefehlt; ihre Aufnahme in das Gesetz ist durch einen Antrag der mit der Begutachtung des Entwurfes beauftragten Kommission des Reichstages veranlaßt worden. In dem Berichte der Kommission ist hervorgehoben: „es sei, um alle Zweifel und Umgehungen der Steuer nach Möglichkeit auszuschließen, die Fassung bezüglich der Schlußnoten dahin präzisirt worden, daß nicht bloß diejenigen Schriftstücke, welche den Abschluß oder die Prolongation, sondern auch diejenigen, welche die Bedingungen des Abschlusses oder der Prolongation eines Kauf-, Rückkauf-, Tausch- oder Lieferungsgeschäftes betreffen, der Stempelabgabe unterliegen sollen.“

Vgl. Verhandl. des Reichstages, a. a. O. Bd. 4 S. 888.

Es kann hiernach die Frage, ob die im vorliegenden Falle in Betracht kommenden Geschäfte schon durch die Telegramme zustande gekommen und durch die nachfolgenden Briefe nur bestätigt worden, oder ob sie erst durch die Briefe zum Abschlusse gelangt sind, unerörtert bleiben, da auch in dem letzteren, von dem Berufungsgerichte unterstellten Falle die Tarifbestimmung II, 4 a anwendbar ist.

Die Befreiungsbestimmung Nr. 1 zu dieser Tarifbestimmung, wonach Schriftstücke über den Abschluß u. von Warengeschäften der in II, 4 a bezeichneten Art dann von der Stempelabgabe befreit sein sollen, wenn der Wert des Gegenstandes des betreffenden Geschäftes nicht mehr als 1000 M beträgt, würde im vorliegenden Falle nach dem festgestellten Inhalte der in Betracht kommenden Schriftstücke nicht zutreffen.

3. Dagegen kann die Annahme des Berufungsgerichtes, daß die Befreiungsbestimmung Nr. 3 zu Tarif II, 4 auf die fraglichen Schriftstücke Anwendung finde, rechtlich nicht beanstandet werden.

Sene Befreiungsbestimmung lautet dahin: „Die vorbestimmte Abgabe wird nicht erhoben von Telegrammen und Briefen über die unter a

bezeichneten Geschäfte, wenn die Briefe auf Entfernungen von mindestens 15 Kilometern befördert werden. Auf die einem solchen Briefe beigelegten oder angehängten Schriften der unter a zc bezeichneten Art erstreckt sich die Befreiung nicht."

Im vorliegenden Falle hat das Berufungsgericht festgestellt, daß sich die drei Schriftstücke als Briefe über Warenlieferungsgeschäfte darstellen, und daß sie auf eine Entfernung von mindestens 15 Kilometern befördert worden sind. Es treffen hiernach die vom Gesetze hervorgehobenen Voraussetzungen der Befreiung zu. Daß das Gericht von einer unrichtigen Auslegung des Gesetzes ausgegangen wäre, ist nicht ersichtlich. Es ist insbesondere nicht erkennbar, daß der Begriff eines Briefes im Sinne der Befreiungsbestimmung verkannt worden.

Es wird zwar von der Staatsanwaltschaft in der Revisionschrift unter Berufung auf frühere Urteile eines Straffenates des Reichsgerichtes,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 8 S. 326 flg., Bd. 11 S. 45 flg.,

eingewendet: die Befreiungsbestimmung sei nicht anwendbar, weil sie sich auf die eigentliche Handelskorrespondenz beschränke, in deren Bereich solche Briefe, welche, wie im vorliegenden Falle angenommen werden müsse, nach ihrem Inhalte die Herstellung urkundlichen Beweises für den Abschluß eines Geschäftes bezwecken, nicht fallen. Allein dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden, und es ist daher der Umstand, daß das Berufungsgericht es unterlassen hat, sich darüber auszusprechen, ob aus den hier in Betracht kommenden Briefen über den Abschluß von Lieferungsverträgen die Absicht, urkundlichen Beweis zu gewähren, ersichtlich sei oder nicht, ohne Belang.

Die Motive zum Entwurfe des Stempelgesetzes haben allerdings behufs der Begründung der Befreiungsbestimmung Nr. 3 folgendes hervorgehoben: „Die Befreiung beabsichtigt die eigentliche Handelskorrespondenz von der Stempelabgabe auszuschließen. Wollte man aber auch die durch die Post oder in anderer Weise beförderten Briefe zwischen Personen, welche sich an demselben Orte oder in nächster Umgebung desselben befinden, von der Besteuerung ausnehmen, so würde die ganze Maßregel illusorisch werden. Bei Telegrammen, die dem Mißbrauche zur Umgehung der Steuer weniger ausgesetzt sind, bedarf es für jetzt keiner solchen Unterscheidung.“

Vgl. Verhandl. des Reichstages a. a. O., Anlagen Bd. 3 S. 342. Es ist nun aber, abgesehen davon, daß die Tarifstelle II, 4a und die Befreiungsbestimmung Nr. 3 sich nicht auf Schriftstücke beschränken, welche von Handelsleuten ausgestellt werden, nicht aufgeklärt, welche Bedeutung die Motive dem, einem allgemeinen technischen Begriffe nicht entsprechenden, Ausdrucke: „eigentliche Handelskorrespondenz“ im Gegensatz zu einer uneigentlichen Handelskorrespondenz beilegen wollten, ob sie insbesondere hierbei etwa, nur von dem räumlichen Gesichtspunkte ausgehend, ohne weitere Unterscheidung diejenige Handelskorrespondenz, welche sich aus einer erheblicheren Entfernung (nach dem Entwurfe mindestens 10, nach dem Gesetze mindestens 15 Kilometer) vollziehe, als die eigentliche bezeichnen wollten, indem sie in Erwägung gezogen haben könnten, daß diese Korrespondenz durch die Umstände in der Regel geboten sein werde, daß jedoch der Gedankenaustausch über den Abschluß von Geschäften „zwischen Personen, welche sich an demselben Orte oder in nächster Umgebung desselben befinden,“ in der Regel ohne Schwierigkeiten mündlich vor sich gehen könne, und daß deshalb die etwa gleichwohl erfolgende Handelskorrespondenz, da sie wenigstens nicht geboten sei, nicht als die eigentliche Handelskorrespondenz betrachtet werden könne, oder ob die Motive eine aus dem Inhalte der Korrespondenz hergeleitete Einschränkung derselben hervorheben, ob sie insbesondere, wie die obenbezeichneten Urteile eines Straffenates des Reichsgerichtes unterstellt haben, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen, welche hinsichtlich des preussischen Stempelgesetzes vom 7. März 1822 in Verbindung mit der Bestimmung des preuß. U. V. R.'s I. 5 §. 142, in dem preussischen Finanzministerialreskripte vom 11. März 1863,

vgl. Hoyer, Preuß. Stempelgesetzgebung 3. Aufl., S. 529, ausgesprochen sind, eine Einschränkung dahin andeuten wollten, daß Briefe, durch welche ein Geschäft zum Abschlusse gelangt oder bestätigt wird, in dem Falle, wenn aus ihnen selbst die Bestimmung derselben zur Herstellung urkundlichen Beweises für das betreffende Geschäft hervorgeht, nicht zu der eigentlichen Korrespondenz zu rechnen seien, — oder ob endlich, wie die Ziff. 8 des Bundesratsbeschlusses vom 5. Juli 1882, betreffend die Beseitigung von Zweifeln und Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und Anwendung des Stempelgesetzes,

vgl. Verhandl. des Bundesrates von 1882, Druckf. Bd. 2 Nr. 68. 77; Protokolle §. 329; Centralbl. für das Deutsche Reich 1882 S. 336,

angenommen hat, die Motive wenigstens diejenige Handelskorrespondenz, „durch welche der bereits vorher brieflich oder mündlich durch Herstellung des Konsenses erzielte Abschluß eines der Tarifnummer 4 a, angehörigen Geschäftes in, die Geschäftsbedingungen zusammenstellenden, Briefen bestätigt wird,“ von der eigentlichen Handelskorrespondenz ausschließen wollten.

Es kann ferner auch aus den Verhandlungen des Reichstages nicht entnommen werden, daß bei der Annahme der Befreiungsbestimmung Nr. 3 der Reichstag die eine oder die andere der oben bezeichneten, aus dem Inhalte der in Betracht kommenden Briefe herzuleitenden Einschränkungen als zutreffend vorausgesetzt hat.

Vgl. Verhandl. des Reichstages, 4. Legislaturperiode 4. Session 1881, Anlagen Bd. 4 S. 593. 923. 960 und Stenographische Berichte Bd. 2 S. 1353. 1360. 1364. 1677.

Jedenfalls aber hat eine derartige Einschränkung des Begriffes von Briefen im Gesetze einen entsprechenden Ausdruck nicht gefunden. Im ersten Satze der Befreiungsbestimmung Nr. 3 ist nur bestimmt, daß von Briefen über die unter a bezeichneten Geschäfte die Abgabe nicht zu erheben sei, wenn die Briefe auf Entfernungen von mindestens 15 Kilometern befördert werden. Da das Gesetz den Begriff eines Briefes nicht festgestellt hat, so muß angenommen werden, daß in dieser Richtung der gewöhnliche Sprachgebrauch maßgebend ist. Nach dem letzteren aber ist für den Begriff eines Briefes nur die Form entscheidend. Der Brief tritt im Verkehre unter Abwesenden an die Stelle des unter Anwesenden möglichen mündlichen Gedankenaustausches; er ist eine Zusage, in welcher von dem Schreibenden einem Abwesenden in einer die mündliche Äußerung ersetzenden Fassung, wie solche allgemein oder in den im einzelnen Falle in Betracht kommenden Verkehrs- und Geschäftskreisen üblich ist, eine Mitteilung gemacht wird. Die Entscheidung darüber, ob ein konkretes Schriftstück in jener üblichen Briefform abgefaßt, sonach als Brief zu erachten ist, fällt in das Gebiet der tatsächlichen Beurteilung. Der Inhalt des betreffenden Briefes kommt nach der Befreiungsbestimmung Nr. 3 nur insofern in Betracht, als diese Bestimmung Briefe voraussetzt, welche nach der betreffenden Tarifstelle an sich stempelpflichtig sind; andere, an sich nicht stempelpflichtige Briefe bedürfen selbstverständlich einer ausdrücklichen Befreiung nicht. Von jener Voraussetzung abgesehen aber, kommt es bezüglich der Anwendung der

Befreiungsbestimmung auf den Inhalt der Briefe nicht an; es ist insbesondere gleichgültig, ob aus den Briefen die Absicht der Herstellung urkundlichen Beweises ersichtlich ist oder nicht, ob durch die Briefe ein Geschäft zum Abschlusse gelangt, oder ob ein früher abgeschlossenes Geschäft bestätigt wird. Für derartige Unterscheidungen ist im Gesetze eine Stütze nicht gegeben.

Dieser Auffassung steht auch der zweite Satz der Befreiungsbestimmung Nr. 3, wonach die Befreiung auf die, einem Briefe beigelegten oder angehängten Schriften der unter a zc bezeichneten Art sich nicht erstreckt, keineswegs entgegen. Auch in diesem Satze sind Anhaltspunkte für die Annahme einer Einschränkung des Begriffes von Briefen in den oben hervorgehobenen Richtungen nicht aufzufinden. Sowohl die im ersten Satze bezeichneten „Briefe“, als die im zweiten Satze berührten „beigelegten oder angehängten Schriften“ setzen unzweifelhaft Schriftstücke voraus, welche nach ihrem Inhalte auf Grund der betreffenden Tarifstelle stempelpflichtig sind. Wenn gleichwohl die Briefe den beigelegten oder angehängten Schriften ohne nähere Begriffsbestimmung gegenübergestellt werden, so kann hierin nur eine Bestätigung der Annahme gefunden werden, daß das unterscheidende Merkmal nur in der Form, in welcher die Schriftstücke abgefaßt sind, gefunden worden ist. Es ist zwar zuzugeben, daß sich nicht erschen läßt, warum es hinsichtlich der Befreiung von der Stempelabgabe einen Unterschied begründen soll, ob eine Willenserklärung der im Tarife bezeichneten Art im Texte eines Briefes oder in einem dem Briefe beigelegten oder angehängten Schriftstücke enthalten ist, allein dieser Umstand kann nicht dazu berechtigen, Unterscheidungen und Einschränkungen als zutreffend anzunehmen, für welche die Fassung des Gesetzes einen Anhaltspunkt nicht bietet, und für welche überdies auch in der Vorgeschichte des Gesetzes eine zuverlässige Grundlage nicht zu finden wäre.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß die der Befreiungsbestimmung Nr. 3 vorangehende Anmerkung Nr. 3 zu Tarif II 4, wonach es in betreff der Stempelpflichtigkeit der betreffenden Schriftstücke keinen Unterschied begründen soll, ob dieselben in Briefform oder in irgend einer anderen Form ausgestellt werden, der oben dargelegten Auslegung der Befreiungsbestimmung Nr. 3 nicht im Wege steht. Denn es kann einem Zweifel nicht unterliegen, daß die Anmerkung Nr. 3 eine allgemeine Vorschrift für die im Tarife II 4 bezeichneten

Schriftstücke erteilt, die Befreiungsbestimmung Nr. 3 aber eine Ausnahme hinsichtlich der auf Entfernungen von mindestens 15 Kilometern beförderten Briefe über die betreffenden Geschäfte festgesetzt hat.